

Ergänzende Bestimmungen zur „Allgemeinen Benützensordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“

§ 1 Geltungsbereich

Die ergänzenden Bestimmungen gelten für die Teilbibliothek 1 „Theologie“, soweit sie in der Kochstraße 6 untergebracht ist, jedoch nicht für die Synodalbibliothek.

§ 2 Ausleihe

1. Die Teilbibliothek ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek, Ausnahmen hiervon sind nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich.
2. Folgende Werke werden nicht ausgeliehen: Zeitschriften (lose und gebunden), Nachschlagewerke, Quelleneditionen, Bücher in Seminarapparaten und als nicht entleihbar gekennzeichnete Bücher.
3. Am Fachbereich Theologie haupt- und nebenamtlich Tätige können Bücher aus der Teilbibliothek entnehmen; sie hinterlegen einen ausgefüllten Leihschein, stellen für das entnommene Buch einen Stellvertreter in das Regal, auf welchem Autor, Titel und Signatur des Buches sowie der Vor- und Zuname des Entleihers/der Entleiherin¹ vermerkt sind. Bei der Entleihung für Semesterapparate ist eine Liste der entliehenen Bücher in der Bibliotheksstelle zu hinterlegen. Zusätzlich sind Stellvertreter in den Regalen aufzustellen. Wird ein Buch zum Zweck des Kopierens aus dem Regal entnommen, ist der für solche Fälle vorgesehene Stellvertreter einzustellen.
4. Die Ausleihe ist darüber hinaus ausnahmsweise in folgenden Fällen gestattet:
 - a) Besitzer einer gültigen FAU-Card können bis zu 3 Bände
 - aa) von Montag bis Donnerstag über Nacht ausleihen,
 - bb) über das Wochenende ausleihen.Der Entleiher trägt sich an der Pforte in eine Ausleihliste ein unter Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift und Entleihdatum sowie von Autor, Titel und Signatur des Buches.
 - b) Besitzer einer gültigen FAU-Card können bis zu 3 Bände ausleihen. Der Entleiher hinterlegt einen ausgefüllten Leihschein in der Ausleihstelle (derzeit Fr. Opielka/Pforte), stellt an die Stelle des entnommenen Buches einen Stellvertreter in das Regal, auf welchem Autor, Titel und Signatur des Buches sowie der Name des Entleihers vermerkt sind. Darüber hinaus legt der Entleiher der Ausleihstelle (derzeit Fr. Opielka/Pforte), bei welcher die Ausleihe registriert wird, eine Institutsbescheinigung vor, aus welcher hervorgeht, dass der Entleiher das Buch ausleihen kann. Die Institutsbescheinigung kann von den durch die Institute beauftragten Personen auf Anfrage digital per E-Mail oder in schriftlicher Form ausgestellt werden.
 - c) Institute anderer Fakultäten können Bücher für Seminarapparate bis zu sechs Monaten ausleihen. Der Beauftragte des Instituts, welches die Bücher ausleihen möchte, hinterlegt einen ausgefüllten Leihschein in der Bibliotheksstelle, stellt an die Stelle des entnommenen Buches einen Stellvertreter in das Regal, auf welchem Autor, Titel und Signatur des Buches sowie der Name des Instituts vermerkt sind. Darüber hinaus legt der Entleiher der Ausleihstelle, bei welcher die Ausleihe registriert wird, eine Institutsbescheinigung des entleihenden Instituts vor, aus welcher hervorgeht, dass der Entleiher das Buch ausleihen kann.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird künftig nur die männliche Form verwendet.

5. Die Rückgabe der Bücher geschieht wie folgt:
 - a) Bücher, die gem. Abs. 4 Buchst. a) ausgeliehen wurden, werden vom Pfortendienst unter Vorlage des Buches nebst dem Namen des Entleihers aus der Liste gestrichen. Der Entleiher stellt die Bücher an ihren Standort zurück.
 - b) Bücher, die gem. Abs. 4 Buchst. b) ausgeliehen wurden, müssen in der Ausleihstelle zurückgegeben werden.
 - c) Bücher, die gem. Abs. 4 Buchst. c) ausgeliehen wurden, müssen in der Ausleihstelle zurückgegeben werden.

§ 3 Leihfrist

1. Die Leihfrist für Bücher, die gem. § 2 Abs. 4 Buchst. a) ausgeliehen werden, beträgt im Fall aa) eine Nacht (2 Stunden vor Hausschließung bis zum folgenden Tag um 9.00 Uhr bzw. bis spätestens 1 Stunde nach Hausöffnung), im Fall bb) ein Wochenende (von Freitag 17.00 Uhr, jedenfalls aber 2 Stunden vor Hausschließung bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr). Eine Verlängerung ist nicht möglich.
2. Die Leihfrist für Bücher, die gem. § 2 Abs. 4 Buchst. b) ausgeliehen werden, beträgt eine Woche.
3. Die Leihfrist für Bücher, die gem. § 2 Abs. 4 Buchst. c) ausgeliehen werden, beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
4. Grundsätzlich sind alle entliehenen Bücher nach Aufforderung durch das Bibliothekspersonal umgehend zurückzugeben.
5. Studierende, die während des Semesters ausgeliehene Bücher nicht fristgerecht zurückgegeben haben, werden für das laufende Semester vom vereinfachten Verfahren bei der Nacht- und Wochenendausleihe ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zur „Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)“ treten am 20.11.2024 in Kraft.